

II-10578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7316/1-Pr 1/90

4880 IAB

1990 -03- 27

zu 4936 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4936/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde (4936/J), betreffend Zurücklegung der Anzeige gegen den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.Ing. Dr. Franz Fischler und andere, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja.

Zu 3:

Es wurden keine Erhebungen durchgeführt, weil sich bereits aus den der Anzeige selbst angeschlossenen Unterlagen ergeben hat, daß ein konkreter Verdacht gegen Bundesminister Dr. Fischler, amtsmißbräuchlich ein Untätigbleiben der zuständigen Überprüfungsinstanzen veranlaßt oder geduldet zu haben, nicht vorliegt.

Aus den der Anzeige in Ablichtung beiliegenden Aktenunterlagen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergibt sich insbesondere, daß Sektionschef Dipl.Ing. Steiner nach entsprechender Information des Bundesministers den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds, Hofrat Dkfm. Stratznigg, mit Schreiben vom 8.6.1989 aufgefordert hat, den ehestmöglichen Abschluß der Prüfung

- 2 -

durch die Kontrollabteilung und den Kontrollausschuß zu veranlassen, den Obmann des Agrosserta-Verbandes um Zustimmung zu einer uneingeschränkten Prüfung durch das Büro des Milchwirtschaftsfonds, allenfalls unter Bestellung eines beeideten Wirtschaftsprüfers, zu ersuchen und im Fall, daß einer uneingeschränkten Prüfung nicht zugestimmt werden sollte, im Verantwortungsbereich des Milchwirtschaftsfonds zu beurteilen, ob die Wirtschaftspolizei zur Klarstellung des vorliegenden Verdachts befaßt wird. Schließlich wurde der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ersucht, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über die weitere Vorgangsweise zu informieren. Ein konkreter Zeitpunkt, bis zu welchem dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten wäre, wird in dem Schreiben nicht genannt.

Auch wenn die Anzeigeunterlagen keinen Hinweis darauf enthalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seither über den Fortgang und das Ergebnis der Prüfung informiert worden ist, kann unter Berücksichtigung des seit dem Schreiben des Sektionschefs Dipl.Ing. Steiner an Hofrat Dkfm. Stratznigg verstrichenen Zeitraums nicht von einem konkreten Verdacht ausgegangen werden, Bundesminister Dr. Fischler hätte durch die Unterlassung weiterer sachverhaltsklärender Schritte wissentlich seine Befugnisse mißbraucht.

Im übrigen hat sich die Zurücklegung der Strafanzeige nur auf diesen, Bundesminister Dr. Fischler selbst betreffenden, Vorwurf erstreckt. Insoweit die Strafanzeige auch gegen Verantwortliche des Agrosserta-Verbandes und des Milchwirtschaftsfonds sowie gegen unbekannte Täter erstattet worden ist, hat die Staatsanwaltschaft Wien die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien um Er-

- 3 -

hebung ersucht, welche Organe des Milchwirtschaftsfonds mit der Überprüfung des Anzeigesachverhalts befaßt worden sind, welche Überprüfungshandlungen bisher erfolgten und welches Ergebnis die Überprüfung erbracht hat. Nach dem Vorliegen des Erhebungsergebnisses wird beurteilt werden können, ob eine Prüfung der Gebarung des Agrosserta-Verbandes durch einen Buchsachverständigen erforderlich ist.

Dieses Vorgehen wurde von den staatsanwaltschaftlichen Behörden übereinstimmend vorgeschlagen. Da das Vorhaben unbedenklich war, bestand kein Anlaß für die Erteilung einer Weisung.

Zu 4:

Entfällt.

27. März 1990